

Ergänzende Bestimmungen

des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“

zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980

1. Zu § 2 AVBWasserV – Vertragsabschluss

- 1.1 Der Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“ (im folgenden Verband genannt) liefert auf der Grundlage eines privatrechtlichen Versorgungsvertrages Wasser an seine Kunden. Ein Vertrag kommt auch zustande durch einen entsprechenden Antrag des Kunden auf Anschluss und erteilte Genehmigung des Verbandes, Abschluss des Vertrages zur Herstellung eines Trinkwasserhausanschlusses sowie Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten.
- 1.2 Der Versorgungsvertrag wird grundsätzlich mit dem Eigentümer oder dem Erbbauberechtigten des anzuschließenden Grundstückes abgeschlossen. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z. B. Mieter, Pächter, Nießbraucher, abgeschlossen werden (vgl. § 8 Abs. 5 AVBWasserV); in dem Fall kann der Verband den Vertragsabschluss davon abhängig machen, dass der Eigentümer/Erbbauberechtigte eine Schuldbeytrittserklärung abgibt.
- 1.3 Werden mehrere Grundstückseigentümer über eine Anschlussleitung mit Wasser versorgt, so haften sie gegenüber dem Verband gesamtschuldnerisch.
- 1.4 Sofern es sich um eine Wohnungseigentümergeinschaft handelt, wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner neben der Wohnungseigentümergeinschaft. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte aus dem Versorgungsvertrag für die Wohnungseigentümer mit dem Verband wahrzunehmen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des Verbandes auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamteigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).
- 1.5 Wohnt der Kunde nicht im Inland, so hat er einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.
- 1.6 Der Verband nimmt nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

2. Zu § 3 AVBWasserV – Bedarfsdeckung

- 2.1 Zwischen einer eigenen Wasserversorgungsanlage und dem öffentlichen Versorgungsnetz ist keine unmittelbare Verbindung zulässig.
- 2.2 Wenn die zeitweilige Absperrung länger als 2 Jahre dauert, so ist nach DIN 1988 die Hausanschlussleitung durch den Verband vom Versorgungsnetz abzutrennen

3. Zu § 4 AVBWasserV – Art der Versorgung

- 3.1 Der Verband stellt Wasser in einer Beschaffenheit zur Verfügung, die den Mindestanforderungen der Trinkwasserverordnung entspricht. Darüberhinausgehende Anforderungen sind durch den jeweiligen Kunden selbst zu erfüllen.

- 3.2 Eine Druckerhöhung für Gebäude, für deren Versorgung ein über dem Durchschnitt des Versorgungsgebietes liegender Versorgungsdruck notwendig wird, ist durch den Kunden zu gewährleisten. Dies betrifft insbesondere die Verpflichtung des Kunden, die Kosten für die Installation, den laufenden Betrieb sowie die Unterhaltung, Reparatur und Erneuerung der abnehmereigenen, den Regeln der Technik entsprechenden Druckerhöhungsanlagen zu tragen.
- 3.3 In historisch gewachsenen Versorgungsgebieten ist der Verband nicht verpflichtet, einen höheren als in diesem Netz möglichen Versorgungsdruck zu liefern.
- 3.4 Maßnahmen des Kunden, z. B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen, Dosiergeräten usw. dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Versorgungsnetz (Verteilungsnetz und Hausanschluss) haben und gehen zu Lasten des Kunden.

4. Zu § 6 AVBWasserV – Haftung

- 4.1 Die Haftung des Verbandes gegenüber dem Kunden nach § 2 Haftpflichtgesetz ist ausgeschlossen, soweit es sich bei dem Kunden um eine juristische Person des öffentlichen Rechts handelt. Ferner findet § 2 Haftpflichtgesetz keine Anwendung, wenn der Kunde Kaufmann und der Versorgungsvertrag ein zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehörender Vertrag ist.
- 4.2 Beruht der Schaden nicht auf einer Unterbrechung der Wasserversorgung oder auf Unregelmäßigkeiten in der Belieferung, so haftet der Verband gegenüber dem Kunden nur dann, wenn der Schaden von ihm oder einem Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist, es sei denn, der Schaden besteht in einer Verletzung der Gesundheit oder des Lebens des Kunden. Die Haftung des Verbandes gemäß § 2 Haftpflichtgesetz in unter Ziffer 4.1 gezogenen Grenzen bleibt unberührt.

5. Zu § 9 AVBWasserV – Baukostenzuschüsse

- 5.1 Der Anschlussnehmer zahlt dem Verband bei Anschluss an das Leitungsnetz des Verbandes bzw. bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss). Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind.
Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Armaturen, Druckerhöhungs- und sonstige zugehörige Anlagen. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsrechtlichen Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen.
- 5.2 Als Baukostenzuschuss zu den auf den Anschlussnehmer entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 von Hundert dieser Kosten.

Der Baukostenzuschuss (BKZ) beträgt:

$$\text{BKZ (IN €)} = 0,7 \times K \times \frac{\text{NF}}{\text{SUMME NF}}$$

Es bedeuten:

- K: Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung der örtlichen Verteilungsanlagen
 NF: Nutzfläche des anzuschließenden Grundstückes
 Summe NF: Summe der Nutzflächen aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können

Die Nutzfläche ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Nutzungsfaktor.

5.3 Als Grundstücksfläche gilt

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;

2. bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes,

a) die gänzlich im unbebauten Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch – BauGB) liegen grundsätzlich die gesamte Fläche des Grundstückes,

b) die sich vom Innenbereich (§ 34 BauGB) über die Grenzen des Bebauungszusammenhangs hinaus in den Außenbereich erstrecken

aa) soweit sie an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer der ortsüblichen Bebauung entsprechenden Grundstückstiefe (Tiefenbegrenzung); Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Diese betragen in den Mitgliedsgemeinden:

Ort	Tiefenbegrenzung (in m)
Ascherode	32
Bernterode	37
Bernterode-Schacht	–
Bischofferode	33
Bischofferode Schacht	-
Bockelnhagen	30
Bodenstein	46
Breitenbach	31
Breitenworbis	36
Buhla	31
Deuna	36
Epschenrode	43
Gernrode	38
Gerode	37
Gerterode	33
Großbodungen	33
Hausen	31
Hauröden	33
Haynrode	32
Holungen	32
Jützenbach	36
Kaltohmfeld	31
Kirchohmfeld mit Adelsborn	33
Kirchworbis	34
Kleinbartloff	38
Neubleicherode	31
Neustadt	33
Niedergebra	39
Niederorschel	39
Obergebra	35
Oberorschel	49
Reifenstein	38

Ort	Tiefenbegrenzung (in m)
Rehungen mit Neusollstedt	28
Rüdigershagen	34
Silkerode	31
Sollstedt	36
Sonnenstein	-
Stöckey	32
Vollenborn	32
Wallrode	26
Weilrode	34
Weißborn-Lüderode	37
Werningerode	33
Wintzingerode	35
Wülfingerode	36
Worbis	40
Zwinge	34

Überschreitet die tatsächliche Nutzung diese Abstände, so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

bb) die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer parallel dazu verlaufenden Linie, deren Abstand durch die rückwärtige Grenze der zulässigen baulichen, gewerblichen oder sonstigen vergleichbaren Nutzung bestimmt wird;

3. bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Fläche des Buchgrundstücks. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;

4. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Friedhof oder Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Fläche des Buchgrundstücks. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.

5.4 Der Nutzungsfaktor beträgt:

1. bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Stellplätze oder Dauerkleingärten) oder nur untergeordnet bebaubar oder untergeordnet gewerblich nutzbar sind 1,0;
2. bei Grundstücken mit einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss 1,0;
3. für jedes weitere Vollgeschoß erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,5.

5.5 Für die Zahl der Vollgeschosse im Sinne von Ziffer 5.4 gilt:

1. für Bebauungspläne

die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse im Sinne der Festlegungen des Bebauungsplanes; soweit der Bebauungsplan statt der Vollgeschosshöhe eine Baumassenzahl festsetzt, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; dabei werden Bruchzahlen bis einschließlich 0,4 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,4 auf die nächstfolgende Zahl aufgerundet.

2. im unbeplanten Bereich

für die erstmalige Herstellung eines Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgung die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse der auf dem Grundstück vorhandenen Bebauung nach dieser Bestimmung bzw. die sich aus den Antragsunterlagen ergebende Anzahl der Vollgeschosse.

3. soweit Grundstücke im Außenbereich liegen (§ 35 BauGB) die Zahl der genehmigten Vollgeschosse. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Zahl der Vollgeschosse der vorhandenen Bebauung maßgeblich.

Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m haben.

5.6 Wird ein Anschluss an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem Inkrafttreten der Ergänzenden Bestimmungen errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen wurde, so bemisst sich der BKZ abweichend von Ziffer 5.2 wie folgt. Der BKZ beträgt 1,00 €/m² Nutzfläche zuzüglich der derzeit geltenden Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

5.7 Der BKZ wird auch dann fällig, wenn der Anschluss an die der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen über eine auf dem anzuschließenden oder einem fremden Grundstück bereits vorhandenen Hausanschlussleitung erfolgt. Der BKZ wird zwei Wochen nach Annahme des Angebotes, oder falls die erforderlichen Verteilungsanlagen später fertig werden, zu diesem Zeitpunkt, spätestens jedoch bei Fertigstellung des Hausanschlusses zugleich mit den Hausanschlusskosten fällig.

5.8 Bei Erweiterung der auf einem Grundstück vorhandenen Bebauung erhebt der Verband die Differenz zwischen den bereits erhobenen und den unter Berücksichtigung der sich neu ergebenden Berechnungsmaßstäbe ergebenden Baukostenzuschuss.

6. Zu § 10 AVBWasserV – Hausanschluss und Hausanschlusskosten

6.1 Jedes Grundstück (als solches auch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet) muss einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung haben. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude mit Verbrauchsstellen, kann der Verband für jedes Gebäude, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, einen eigenen Anschluss verlangen.

6.2 Außerhalb des öffentlichen Bereiches (ab der ersten Grundstücksgrenze zum öffentlichen Straßengrundstück, in dem die Versorgungsleitung verlegt ist) befindliche Abschnitte, die bis zum 03.10.1990 hergestellten bzw. bis zu diesem Zeitpunkt letztmalig erneuerten Hausanschlüssen sind entsprechend § 10 Abs. 3 Satz 2 AVBWasserV Eigentum des über den entsprechenden Anschluss versorgten Grundstückseigentümers bzw. Erbbauberechtigten. Die Vertragsparteien können eine Übernahme des Hausanschlusses in das Eigentum des Verbandes vereinbaren.

- 6.3 Der Verband kann den Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsleitung versagen, wenn dieser wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. Der Anschluss kann hergestellt werden, wenn der Antragsteller die zusätzlichen Kosten für den Anschluss, einschließlich Unterhaltung und Erneuerung, übernimmt und auf Verlangen hierfür Sicherheit leistet. Ein Rechtsanspruch des Kunden auf Anschluss wird mit der vorstehenden Regelung nicht begründet.
- 6.4 Die Hausanschlusskosten werden nach Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Werden die Hausanschlusskosten nach Pauschalpreisen berechnet, so kann der Verband eine Vorauszahlung verlangen. Ist für die Pauschale die Länge des Hausanschlusses maßgeblich, bemisst sich die Länge ab dem Abzweig von der Versorgungsleitung.
- 6.5 Die Erneuerung von Hausanschlüssen ist für inaktive Anschlüsse kostenpflichtig. Ein Hausanschluss wird als inaktiv angesehen, wenn wegen kundenseitig beantragter zeitweiliger Stilllegung (Zählerausbau) länger als zwei Jahre ein Grundpreis für einen Wasserzähler nicht zu entrichten gewesen ist.
- 6.6 Eine kostenpflichtige Veränderung des Hausanschlusses im Sinne des § 10 Absatz 4 Nr. 2 liegt auch vor, wenn unter Aufrechterhaltung der Versorgung eines Grundstückes (bzw. einer wirtschaftlichen Einheit mehrerer Grundstücke) der Kunde den Rückbau eines oder mehrerer Hausanschlüsse verlangt.
- 6.7 Der Anschlussnehmer hat das Anbringen von Hinweisschildern zu dulden, soweit sie für die ordnungsgemäße Wasserversorgung notwendig sind.

7. Zu § 11 AVBWasserV – Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- 7.1 Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Ziff. 2 ist die Anschlussleitung dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von 15 m überschreitet.
- 7.2. Als besondere Erschwernis der Verlegung einer Anschlussleitung im Sinne von § 11 Abs. 1 Ziff. 2 gilt auch der Fall, dass ein Grundstück nur durch Verlegung einer Anschlussleitung über ein vorhergehendes, fremdes Privatgrundstück, welches nicht an die Wasserversorgung angeschlossen ist und vom Eigentümer nicht in wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt wird oder für das die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst nicht wirtschaftlich vorteilhaft ist, versorgt werden kann.
- 7.3 Wasserzählerschächte haben den Regeln der Technik, insbesondere der DIN 1988 Teil 2 zu entsprechen.

8. Zu § 12 AVBWasserV – Kundenanlage

Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses Wasser zu bezahlen.

9. Zu § 13 AVBWasserV – Inbetriebsetzung der Kundenanlage

- 9.1 Die Kundenanlage kann durch den Verband oder ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen an das Verteilungsnetz angeschlossen und in Betrieb gesetzt werden.
- 9.2 Die Kosten für die Inbetriebsetzung der Anlage trägt der Kunde in Höhe des tatsächlichen Aufwandes. Dies gilt auch für den vergeblichen Aufwand, wenn aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, die Durchführung dieser Arbeiten nicht möglich war und eine erneute Anfahrt erforderlich ist. Die Inbetriebsetzung der Anlage kann von der vollständigen Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten abhängig gemacht werden.

- 9.3 Ziffer 9.1 gilt auch für Erweiterungen und Änderungen von Anlagen und für die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen.
- 9.4 Die Entfernung oder Beschädigung der vom Verband an Hauptabsperrvorrichtungen, Wasserzählern, Absperrhähnen usw. angelegten Plomben kann als Sachbeschädigung oder Urkundenvernichtung strafrechtlich verfolgt werden.

10. Zu § 16 AVBWasserV – Zutrittsrecht

- 10.1 Der Kunde ist verpflichtet, den mit einem Ausweis versehenen Mitarbeitern und Beauftragten des Verbandes Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumlichkeiten zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten gemäß AVBWasserV, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.
- 10.2 Dieses Zutrittsrecht gilt hiermit als ausdrücklich vereinbart. Die Verweigerung des Zutrittsrechts ist eine Zuwiderhandlung gemäß § 33 AVBWasserV.

11. Zu § 17 AVBWasserV – Technische Anschlussbedingungen

Hausanschlussleitungen und Leitungen der Kundenanlage dürfen weder als Erder noch als Schutzleiter für Blitzableiter-Erdungsleitungen und Starkstromanlagen benutzt werden.

12. Zu § 19 AVBWasserV – Nachprüfung von Messeinrichtungen

- 12.1 Verlangt der Kunde die Nachprüfung von Messeinrichtungen, die im Eigentum des Verbandes stehen, hat er hiervon den Verband schriftlich zu benachrichtigen. Der Antrag hat vor oder unverzüglich nach dem Ausbau der Messeinrichtung (z. B. bei Zählerwechsel) zu erfolgen, da eine Nachprüfung nach Ablauf einer 2-Wochen-Frist nach dem Ausbau aus technischen Gründen nicht mehr möglich ist.
- 12.2 Die Kosten der Prüfung trägt der Kunde, falls die Abweichung der Messeinrichtungen die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet. Ihre Höhe setzt sich insbesondere zusammen aus den amtlichen Eich- und Beglaubigungskosten, den Kosten für den Ein- und Ausbau sowie den Transport der Messeinrichtung.

13. Zu § 22 AVBWasserV –Standrohre mit Wasserzähler, Bauwasseranschluss

13.1 Standrohre

Wird Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen, sind hierfür Hydrantenstandrohre mit Wasserzählern zu benutzen. Die Standrohre mit Wasserzähler werden vom Verband nach Maßgabe der hierfür geltenden Bedingungen nur bei einem unbedingt notwendigen Bedarf und wenn keine andere Möglichkeit einer Wasserentnahme ist, vermietet.

An Bauunternehmen werden Standrohre mit Wasserzähler nur für eine bestimmte Maßnahme ausgegeben und der jeweilig zu benutzende Hydrant durch den Verband festgelegt.

Der Mieter haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres mit Wasserzähler an Hydranten und Leitungseinrichtungen dem Zweckverband oder dritten Personen entstehen.

Bei Verlust des Standrohres mit Wasserzähler hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten. Bei Frostwetter ist die Benutzung des Hydranten nicht gestattet. Der Mieter ist verpflichtet, das überlassene Standrohr mit Wasserzähler spätestens am Ende eines jeden Quartals dem Verband zur Ablesung vorzuzeigen.

Der Verband vermietet Standrohre mit Wasserzähler nur gegen Zahlung einer Kaution (gemäß Preisverzeichnis).

Sollte das Standrohr mit Wasserzähler nicht nach den vorgenannten Ablesezeiträumen vorgezeigt werden, erfolgt ein Einzug durch den Verband. Im Wiederholungsfalle behält sich der Verband vor, künftig ein Standrohr mit Wasserzähler an den Mieter nicht mehr auszugeben.

Die Verwendung fremder Standrohre mit Wasserzähler ist nicht gestattet.

13.2 Der Bauwasseranschluss

1. Erläuterung Bauwasseranschluss

Der Bauwasseranschluss ist eine zeitlich begrenzte Wasserversorgung eines Grundstückes oder einer bautechnischen Anlage zum Gebrauch von Wasser zu baulichen Zwecken (kein Trinkwasser).

Das gebrauchte Wasser darf nicht in eine öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden.

Die Herstellung bedarf des Antrages und eines Vertrages zwischen Antragsteller und dem Verband. Voraussetzung ist die vorausgegangene mindestens jedoch gleichzeitige Beantragung eines Trinkwasseranschlusses für das gleiche Gebäude bzw. bauliche Anlage.

Der Wasserzähler ist rot gekennzeichnet. Er bleibt Eigentum des Verbandes.

Der Antragsteller haftet für den unbeschädigten Erhalt / Bestand.

2. Kosten Bauwasseranschluss

Die Kosten für die Herstellung sowie für den Umbau zum Trinkwasserhausanschluss sind von dem Antragsteller zu tragen.

Für den Grund- und Mengenpreis gilt das allgemeine Preisverzeichnis des Verbandes.

14. Zu §§ 24, 25 AVBWasserV – Abrechnung, Abschlagszahlung

14.1 Abrechnungszeitraum ist grundsätzlich ein Zeitraum von 12 Monaten.

14.2 Abschlagszahlungen werden grundsätzlich zweimonatlich erhoben.

14.3 Eine Änderung der Abrechnungszeiträume und der Anforderung von Abschlagszahlungen bleibt dem Verband vorbehalten.

14.4 Im Vertrag kann monatliche Ablesung und Rechnungslegung bzw. monatliche Abschlagszahlung vereinbart werden. Bestehende Vereinbarungen zur Ablesung und Rechnungslegung bleiben in Kraft.

14.5 Sind zusätzliche Abrechnungen (z.B. Eigentümerwechsel) erforderlich, trägt der Kunde die Kosten.

15. Zu § 27 – Zahlung, Verzug

15.1 Im Falle des Zahlungsverzugs berechnet der Verband neben dem gesetzlichen Verzugszins eine Mahnkostenpauschale gemäß dem Preisverzeichnis.

15.2 Für die Einstellung der Versorgung nach § 33 Abs. 1 und 2 AVBWasserV wird durch den Verband jeweils eine Pauschale gemäß dem Preisverzeichnis berechnet. Davon unberührt bleibt das Recht des Kunden, im Einzelfall einen geringeren Schaden oder das Nichtentstehen eines Schadens nachzuweisen.

15.3 Für die beantragte Wiederaufnahme der Versorgung gemäß § 33 Abs. 3 AVBWasserV werden die entstehenden Aufwendungen gemäß Preisverzeichnis pauschal berechnet. Auch insoweit bleibt das Recht des Kunden, im Einzelfall einen geringeren Schaden oder das Nichtentstehen eines Schadens nachzuweisen, unberührt.

16. Zu § 32 AVBWasserV – Kündigung

- 16.1 Wird aus einem Hausanschluss über einen längeren Zeitraum entweder gar kein oder nur in sehr geringem Maße Wasser entnommen, so ist der Verband berechtigt, das Versorgungsverhältnis unter Einhaltung der Monatsfrist gemäß § 32 Abs. 1 AVBWasserV zu kündigen, wenn dies zum Schutz des Trinkwassers vor qualitativer Beeinträchtigung erforderlich ist.
- 16.2 Eine zeitweilige Absperrung des Hausanschlusses gemäß § 32 Abs. 7 AVBWasserV entbindet den Kunden nicht von der Zahlung des Grundpreises. Dauert die Absperrung länger als ein Jahr, so kann der Verband entsprechend der DIN 1988 die Abtrennung der Hausanschlussleitung verlangen.
- 16.3 Ist ein Hausanschluss unter Beendigung des Versorgungsverhältnisses nicht nur vorübergehend stillgelegt worden (keine Grundpreiszahlung), so kann der Verband für den Fall, dass für das betreffende Grundstück der erneute Anschluss an die Wasserversorgung begehrt wird, entweder die Herstellung einer neuen Hausanschlussleitung verlangen oder die Wiederinbetriebsetzung der alten Hausanschlussleitung vornehmen. Die Entscheidung ergeht auf Grundlage technischer bzw. hygienischer Erwägungen.

17. Änderungen

Die Ergänzenden Bestimmungen und die Entgelte nach dem Allgemeinen Tarif können vom Verband mit Wirkung für alle Kunden geändert oder ergänzt werden. Jede Änderung und Ergänzung ist öffentlich bekanntzumachen. Mit der öffentlichen Bekanntmachung gelten sie als jedem Kunden zugegangen. Sie werden Vertragsinhalt, sofern der Kunde das Vertragsverhältnis nicht nach § 32 AVBWasserV kündigt.

18. Preisverzeichnis

Das als Anlage beigefügte Preisverzeichnis ist Bestandteil der Ergänzenden Bestimmungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980.

19. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bestimmungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ zur AVBWasserV vom 20. Juni 1980 treten am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Eichsfeld (Aufsichtsbehörde) in Kraft.

Gleichzeitig werden die Ergänzenden Bestimmungen in der Fassung vom 13.12.2013 sowie die 1. bis 3. Änderung zur Fassung vom 13.12.2013 außer Kraft gesetzt.

Ausfertigung:

Niederorschel, den 29.08.2016

Siegel

Heinrich Barthel
Verbandsvorsitzender

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.

1. Änderung der Ergänzenden Bestimmungen in der Fassung vom 29.08.2016
Ausfertigung: 05.12.2018, Bekanntmachung Amtsblatt Nr. 42 vom 11.12.2018

2. Änderung der Ergänzenden Bestimmungen in der Fassung vom 29.08.2016
Ausfertigung: 15.12.2022, Bekanntmachung Amtsblatt Nr. 67 vom 22.12.2022